

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Luckow

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Luckow für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.05.2015 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	658.800	39.500		698.300
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	908.200	10.100		918.300
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-249.400	29.400		-220.000
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0			0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf				0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0			0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-249.400	29.400		-220.000
die Einstellung in Rücklagen auf				
die Entnahmen aus Rücklagen auf				
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-249.400	29.400		-220.000
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	591.900	39.500		631.400
die ordentlichen Auszahlungen auf	792.100	19.400		811.500
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-200.200	20.100		-180.100
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0			0
die außerordentlichen Auszahlungen auf				0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0			0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.200	0	9.200	0
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.200	0	13.200	0
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.000	0	-4.000	0
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.041.300	39.500		1.080.800
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	837.100	19.400	0	856.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	204.200	20.100		184.100
				0

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 0 € veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt

	von bisher 0 €	auf 0 €
--	----------------	---------

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

	von bisher 729.800 €	auf 611.400 €
--	----------------------	---------------

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 256 v. H.	auf 290 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 335 v. H.	auf 370 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 380 v. H.	auf 380 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

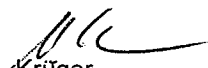
Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 4,53 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 4,53 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

	Bisher €		nunmehr €
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	0		0
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	-0	-	0
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	0		0

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 22.06.2015 erteilt.

Luckow, den 24.06.2015



Krüger
Bürgermeisterin

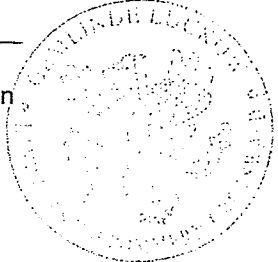


Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 22.06.2015 erteilt. Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Luckow, den 24.06.2015


Krüger
Bürgermeisterin



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Luckow geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.